

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

vom 01. Mai 2005

(AM Nr. 21 vom 21.05.2008)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (vgl. § 1 der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumssatzung) vom 22. Juli 1982 in der jeweils gültigen Fassung) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Besichtigungsgebühren

1. Für die Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen der städtischen Museen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird

ergänzend zu dieser Satzung in einem Gebührenverzeichnis (Anlage) festgelegt.

2. Gebührenfrei sind insbesondere

- a) die Besichtigung
 - aa) für Personen bis einschließlich sechzehn Jahren,
 - ab) für geschlossene Kindergartengruppen und Schulklassen (mit Ausnahme von Berufsfachschulen) unter Führung einer Erziehungs- bzw. Lehrkraft,
 - ac) für Personen mit einem Schwerbehinderungsgrad von 100 % und eine Begleitperson gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises,
 - ad) bei Maßnahmen der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,
 - ae) für Pressevertreter, Schenker und Leihgeber,
 - af) des Stadtmuseums für
 - die Mitglieder des Historischen Vereins Ingolstadt,
 - die Mitglieder des Freundeskreises für das Stadtmuseum,
 - die Mitglieder des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V.,
 - des Bauerngerätemuseums Hundszell für
 - die Mitglieder des Freundeskreises für die Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,

des Deutschen Medizinhistorischen Museums für

- die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,
 - die Mitglieder des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V.,
 - des Museums für Konkrete Kunst für
 - die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst
 - die Mitglieder des Kunstvereins,
 - die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,
 - aller Museen für
 - die Mitglieder des ICOM,
 - ag) für offizielle Gäste der Stadt,
 - ah) von Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.
 - b) die Benutzung der Garderobe durch Museumsbesucher oder Benutzer der Sammlungen.
 - c) die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung.
 - d) die Benutzung der Sammlungen zur Forschung für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung.
3. Aus besonderem Anlass kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Dies ist z. B.
- Tag der offenen Tür
 - Kongresse, Tagungen
 - Ausstellungseröffnungen

§ 3 Sonderausstellungen

Für Sonderausstellungen der jeweiligen Museen wird ein Gebührenrahmen von 1,00 € bis 10,00 € festgelegt. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand für Erstellung und Präsentation für Sonderausstellungen.

§ 4 Führungsgebühren

1. Für Führungen durch die Sammlungen oder durch Sonderausstellungen wird ein Gebührenrahmen von 1,00 bis 10,00 EURO pro Person festgelegt. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Führungsdauer, Gruppenstärke sowie Personalaufwand.
2. Gebührenfrei sind insbesondere Führungen für
 - a) Pressevertreter,

b) offizielle Gäste der Stadt.

Eine Ermäßigung wird bei Führungen nicht gewährt.

3. Aus besonderem Anlass kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Dies ist z. B.

- Tag der offenen Tür,
- Kongresse, Veranstaltungen,
- Ausstellungseröffnungen.

§ 5 Sonderveranstaltungsgebühren

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) wird ein Gebührenrahmen von 2,00 bis 25,00 EURO festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Dauer der Veranstaltung sowie dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand. Entstehende Kosten wie z.B. Künstlergagen, Materialaufwand und Personalkosten werden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

Die Gebühren werden je Veranstaltung gesondert festgesetzt und vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben. Gleiches gilt für evtl. zu gewährenden Ermäßigungen.

Der Besuch von Sonderveranstaltungen ist für

- Pressevertreter und
- offizielle Gäste der Stadt gebührenfrei.

§ 6 Überlassungsgebühren

Für die zeitweise Überlassung von Sammlungsstücken werden unbeschadet des § 12 Abs. 2 der Museumssatzung Gebühren erhoben. Diese können zwischen 100,00 EURO und 10.000,00 EURO betragen.

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Überlassungsnehmer den Museen der Stadt Ingolstadt ebenfalls gebührenfrei Objekte überlässt oder dies anderweitig durch gegenseitige Zusammenarbeit gerechtfertigt ist.

§ 7 Bearbeitungsgebühren

Folgende Bearbeitungsgebühren werden unbeschadet des § 12 Abs. 2 der Museumssatzung erhoben:

- a) für Gutachten und Fachauskünfte
15,00 EURO je Halbstunde Zeitaufwand
- b) für Versendung
 - anfallende Portogebühren
 - Materialaufwand
 - 15,00 EURO je Halbstunde Zeitaufwand
- c) für Kopien und Abschriften
 - 0,15 EURO pro Seite Schwarz-Weiß-Kopie
 - 0,30 EURO pro Seite Farbkopie
 - 1,00 EURO pro Seite Abschrift

Die Bearbeitungsgebühr kann durch die jeweilige Museumsleitung erlassen werden, wenn der Aufwand amtlichen Interessen oder wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. bei Besichtigungsgebühren derjenige, der die Sammlung der städtischen Museen besichtigt;
2. bei Führungsgebühren derjenige, der an der Führung teilnimmt;
3. bei Sonderveranstaltungen derjenige, der die Sonderveranstaltung besucht;
4. bei Überlassungsgebühren derjenige, der die Überlassung des Sammlungsstücks beantragt;
5. bei Bearbeitungsgebühren derjenige, der den Aufwand verursacht.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei Besichtigungs-, Führungs- und Sonderveranstaltungsgebühren mit dem Beginn der Besichtigung oder Teilnahme. Überlassungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Überlassung und der Verwaltungstätigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01.03.2004 (AM Nr. 10 vom 03.03.2004) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt
(Museumsgebührensatzung)**

vom 01.05.2008

Gebührenverzeichnis

Für die Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen der städtischen Museen werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Stadtmuseum und Spielzeugmuseum
 - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 EURO
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 16 Jahre gegen Ausweis: 1,50 EURO
 - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 EURO
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 bis 10,00 EURO

2. Deutsches Medizinhistorisches Museum
 - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 EURO
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 16 Jahre gegen Ausweis: 1,50 EURO
 - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 EURO
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 bis 10,00 EURO

3. Museum für Konkrete Kunst
 - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 EURO
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 16 Jahre gegen Ausweis: 1,50 EURO
 - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 EURO
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 bis 10,00 EURO

4. Lechner Museum
 - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 EURO
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 16 Jahre gegen Ausweis: 1,50 EURO
 - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 EURO
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 bis 10,00 EURO

5. Asamkirche Maria de Victoria
 - a) Personen über 18 Jahre: 2,00 EURO
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 16 Jahre gegen Ausweis: 1,50 EURO
 - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 EURO
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 bis 10,00 EURO

6. Fleißer Dokumentationsstätte
Der Eintritt ist frei.

7. Bauerngerätemuseum
 - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 EURO
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 16 Jahre gegen Ausweis: 1,50 EURO
 - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 EURO
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 bis 10,00 EURO

Für Sonderausstellungen der jeweiligen Museen werden gesonderte Gebühren festgelegt. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellungen.